## Antrag

Soc

## Abgeordneten Pauly und Genossen,

betreffend

Änderung des Gesetzes vom 29. März 1869 über die Pornahme der Yolks= zählung.

Wit dem Gesetze vom 31. Oktober 1919 ist die Vornahme einer außerordentlichen Volkszählung am 21. Jänner 1920 beschlossen worden. Für diese Volkszählung gelten im großen und ganzen die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. März 1869.

Dieses Gesetz ist vollständig veraltet und unter keinen Umständen geeignet, als Grundlage für die nächste ordentliche Volkszählung am 31. Dezember 1920 zu dienen. Mit Kücksicht darauf, daß die Vorsbereitung der ordentlichen Volkszählung viel Zeit erfordern wird, ist es notwendig, daß schon jetzt ein neues Gesetz geschaffen, beziehungsweise das alte entsprechend abgeändert werde. Eine große Zahl von Abänderungen ergibt sich aus den durch den Umsturz geschaffenen neuen Verhältnissen.

Die Bestimmung der Sprache der Ausschlichtigeln bei den Ortschaften beispielsweise hätte das Gesetz nicht mehr den Landesbehörden zu überlassen, sondern es wäre auszusprechen, daß alle Ortschaftstastlich in deutscher Sprache abzusassen sind. Alle Bestimmungen des Gesetzes, die von den Gutsgebieten sprechen, wären, da es den Begriff der Gutsgebiete nur in Galizien gegeben hat, wegzuslassen. Die Ausnahmsbestimmungen für das Militär hätten natürlich auch in Wegsall zu kommen.

Es wäre weiters darauf Bedacht zu nehmen, daß die Aufnahme der Wohnverhältnisse in weiterem Umfange und in einer solchen Form erfolgt, daß die Erhebungsergebnisse den Wohnungsresormbestrebungen besser diensthar gemacht werden können. Der Abschluß der Bearbeitung des Volkszählungsergebnisses durch die Statistische Zentralkommission wäre zu befristen usw.

Von grundsätlicher Bedeutung ist die folgende Anderung: An Stelle der Erhebung der Umgangssprache, die übrigens nur im Verordnungswege vorgeschrieben wird, hätte die Erhebung der Nationalität zu treten. Die Erhebung der Nationalität wäre im Gesetze sestzulegen. Es müßte dort auch zum Ausdrucke kommen, daß nicht nur jene Nationen gezählt werden, deren Vertreter selbständige Staaten bilden, sondern auch solche, die in den verschiedenen Staaten als Minderheiten wohnen, wie beispielsweise die Ladiner, Juden und andere.

Die Frage der Nationalitätenzählung hat in der verstoffenen Zeit den Gegenstand heftiger politischer Auseinandersetzungen gebildet. Auch die Statistiker haben sich vielsach mit dieser Frage beschäftigt. Eine volle Einheitlichkeit der Auffassung in den einzelnen Staaten besteht nicht, da die einzelnen Staaten die Beschlüsse des Petersburger Kongresses vom Jahre 1872 verschieden ausgelegt haben. Dieser Kongress hat die "langue parlee" unter die obligatorischen Erhebungsmomente eingereiht. Es haben aber verschiedenen Statistiker nachzuweisen versucht, daß es sich dem Kongresse dabei eigentlich aber doch um die Erhebung der Nationalität gehandelt hat. Mit Rücksicht darauf, daß die verschiedenen Staaten die Beschlüsse des Kongresses so ausgelegt haben, wie es ihren Zwecken am besten entsprochen

hat, ist selbstverständlich auch die deutschöfterreichische Republik in der Lage, bei ihrer Entscheidung sich von den gleichen praktischen Erwägungen leiten zu lassen, ganz abgesehen von der Frage, ob die Stellungnahme dieser weit zurückliegenden Tagung überhaupt noch von wesentlicher Bedeutung für die jetzige Zeit ist.

Es ift benkbar, daß in einem Staatswesen, wie es das alte Österreich war, die Erhebung der Umgangssprache einen praktischen Wert hatte, weil es ja vom Standpunkte der Verwaltung notwendig war zu ersahren, welche sprachlichen Ansorderungen von der Bevölkerung an die Verwaltung und ihre Organe gestellt werden konnten. Für die Republik Deutschösterreich gekten diese Erwägungen nicht mehr. Wer heute Staatsangehöriger dieser Republik ist, von dem kann füglich angenommen werden, daß er die deutsche Sprache beherrscht. Vom Standpunkte der Verwaltung ist demnach die Erhebung der Umgangssprache überschiffig. Vom Standpunkte des Statistikers und des Politikers kommt nur noch die

Erhebung der Nationalität in Betracht.

Für die Zugehörigkeit zu einer Nation sind noch keine allgemein geltenden Merkmale aufgestellt worden. Der mehrsach erwähnte Betersburger Kongreß, die Arbeiten namhafter Statistiker der versichiedenen Staaten und auch die Gespgebung einzelner dieser Staaten zeigen, daß die verschiedensten Auffassungen da und dort in Geltung sind. Während die Franzosen die Nationalität mit der Staatsangehörigkeit gleichstellen, wird von anderer Seite die Sprache als das entscheidende Merkmal für die Volkzzugehörigkeit angesehen usw. Keine der verschiedenen Auffassungen ist zutreffend, keines der genannten Merkmale kann allein bestimmend sein für die Feststellung der Volkszugehörigkeit. Als Grundlage wird in der Regel das Vekenntnis zu nehmen sein. Wo dieses nicht außreicht, wird das Zusammenwirken verschiedener Momente erst das richtige Endergednis liesern. Für die Zwecke der Volkszählung kämen dennach die solgenden Grundsähe in Betracht:

Als das Hauptmerkmal für die Nationalität hat das Bekenntnis zu gelten. Gegenüber dem Bekenntnisse stehen der Volkzählungsbehörde das Recht zu, von Amts wegen oder auf Grund von Parteireklamationen eine Überprüfung und Richtigstellung vorzunehmen. Als Grundlage haben dabei die sprachliche Zugehörigkeit, die Konfession, der Name, die Abstammung, die Gesinnungsbetätigung (Vereinstätigkeit und ähnliche Merkmale) zu gelten. Als Behörde, die überprüfung vorzunehmen hat, käme die politische Behörde erster Instanz in Betracht. Festzuhalten wäre unter allen Umständen, daß die Feststellung der Nationalität bei der Volkszählung noch nicht die Grundlage für die Beanspruchung von Rechten bieten kann, die sich etwa nach anderen geltenden ober in Kraft tretenden Gesegen aus der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nation ergeben würden. Die Entscheidung der politischen Behörde

erster Instanz ist endgültig.

Es wird der Antrag gestellt:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

"Die Regierung wird aufgefordert, dem Hause umgehend einen Entwurf für die Abänderung des Gesetzes vom 29. März 1869 über die Vornahme der Volkszählung unter Berücksichtigung der in der vorstehenden Begründung aufgestellten Grundsätze vorzulegen."

Wien, Jänner 1920.

Schöchtner. Dengg. Dr. Straffner. Dr. Waber. Stocker. Paulh. Elessin. Dr. Butte. Birchbauer. E. Kraft. Dr. Dinghoser.

. Staatsbruckerei 20320.